

Allgemeine Versicherungsbedingungen der lebenslangen Lebensversicherung mit fondsgebundener Ansparphase Meine Zukunft Flexinvest

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
 - § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 5 Veranlagung in Investmentfonds
 - § 6 Gewinnbeteiligung in der Genussphase
 - § 7 Kosten und Gebühren
 - § 8 Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 9 Angaben zur Steuerpflicht
 - § 10 Stichtage in der Ansparphase
 - § 11 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
 - § 12 Prämienpause und Prämienfreistellung in der Ansparphase
 - § 13 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
 - § 14 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
 - § 15 Erklärungen
 - § 16 Bezugsberechtigung
 - § 17 garantierter Rentenfaktor
 - § 18 Verlängerung der Ansparphase
 - § 19 Vorgezogener Wechsel in die Genussphase
 - § 20 Verjährung
 - § 21 Vertragsgrundlagen
 - § 22 Anwendbares Recht
 - § 23 Aufsichtsbehörde
 - § 24 Erfüllungsort
- Auszug aus dem VersVG: § 172

Wir haben aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch, sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unerlässlich.

Ansparphase und Genussphase

Ihre Vertragsdauer teilt sich in eine vereinbarte Anspar- und Genussphase: Die Ansparphase kann über die vereinbarte Prämienzahlungsdauer hinausgehen. In der anschließenden lebenslangen Genussphase sind flexible begünstigte Entnahmen möglich (siehe "teilweise Kündigung" in § 11.3).

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Veranlagungsformen in der Anspar- und Genussphase. In der Ansparphase erfolgt die Veranlagung in vereinbarten Investmentfonds. In der Genussphase erfolgt die Veranlagung innerhalb des klassischen Deckungsstocks (im Wesentlichen bestehend aus den Vermögenswerten: festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Darlehen) mit einem garantierten Rechnungszins (die Höhe ist den Antragsunterlagen unter Produktinformationen/Rechnungsgrundlagen zu entnehmen).

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

Bezugsberechtigter ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung in der Ansparphase

Die Deckungsrückstellung in der Ansparphase besteht aus den dem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteilen.

Der Geldwert der Deckungsrückstellung ist der aktuelle Vertragswert und wird ermittelt, indem die Anzahl der rechnerisch zugeordneten Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Stichtag dem Versicherer zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multipliziert wird. Der Geldwert der Deckungsrückstellung hängt von der Wertentwicklung des Fonds ab.

Deckungsrückstellung in der Genussphase

Der Geldwert der Deckungsrückstellung in der Genussphase ist der aktuelle Vertragswert und ergibt sich aus dem aus der Ansparphase weiterveranlagten Kapital abzüglich Kosten (siehe § 6) zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz.

Kapitalanlagegesellschaft

Die Kapitalanlagegesellschaft ist die Managementgesellschaft für die Verwaltung des Fondsvermögens der Investmentfonds.

Modellrechnung

Die Modellrechnung ist die individuell auf Ihren Versicherungsvertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Vertragswert zum Ende der Ansparphase, der Ablebensleistungen, der Rückkaufswerte und der prämienfreien Leistungen unter den getroffenen Annahmen für die Wertentwicklung der Investmentfonds während der Ansparphase bzw. der Gewinnbeteiligung in der Genussphase.

Prämie

Die Prämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Versicherer ("Wir")

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist die Person, deren Leben versichert ist. Sind im Vertrag zwei Personen versichert, so gibt es eine erste und zweite versicherte Person. Die erste versicherte Person ist die Person, bei deren Tod bereits in der Ansparphase eine Todesfallleistung in Form einer einmaligen Erhöhung der Deckungsrückstellung vorgesehen ist. Wenn nicht anders erläutert, ist mit "versicherte Person" die erste versicherte Person gemeint.

Versicherungsnehmer ("Sie")

Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsurkunde

Die Versicherungsurkunde ist die Urkunde über den Versicherungsvertrag, sie wird auch Versicherungspolize oder Versicherungsschein genannt.

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

In der Ansparphase:

- 1.1. Bei einer versicherten Person: Bei Ableben der versicherten Person leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich der Versicherungssumme für den Ablebensfall.
- 1.2. Bei zwei versicherten Personen: Bei Ableben der ersten versicherten Person wird der Vertrag mit der zweiten versicherten Person als alleinige versicherte Person und ohne weitere Prämienzahlung fortgeführt. Der Vertrag geht automatisch in die Genussphase über und es gelten in Folge die für die Genussphase vereinbarten Bestimmungen. Anstelle der Auszahlung der Ablebensleistung wird der Geldwert der rechnerisch zugeordneten Fonds in den klassischen Deckungsstock umgeschichtet und um die jeweils aktuelle Versicherungssumme für den Ablebensfall erhöht. Aus dieser erhöhten Deckungsrückstellung und dem aktuellen Alter der zweiten versicherten Person errechnet sich die neue Versicherungssumme für den Ablebensfall in der Genussphase. Dabei findet keine Gesundheitsprüfung statt. Stirbt die zweite versicherte Person vor der ersten versicherten Person, so wird keine Leistung fällig und der Vertrag läuft ausschließlich mit der ersten versicherten Person weiter (siehe § 1.1).

In der Genussphase:

- 1.3. Bei einer versicherten Person: Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die Versicherungssumme für den Ablebensfall in der Genussphase zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

- 1.4. Bei zwei versicherten Personen: Bei Ableben der ersten versicherten Person wird der Vertrag mit der zweiten versicherten Person als alleinige versicherte Person fortgeführt. Die Deckungsrückstellung wird auf die Versicherungssumme für den Ablebensfall in der Genussphase erhöht. Aus dieser erhöhten Deckungsrückstellung und dem aktuellen Alter der zweiten versicherten Person errechnet sich die neue Versicherungssumme für den Ablebensfall in der Genussphase. Dabei findet keine Gesundheitsprüfung statt. Stirbt die zweite versicherte Person vor der ersten versicherten Person, so wird keine Leistung fällig und der Vertrag läuft ausschließlich mit der ersten versicherten Person weiter (siehe § 1.1)
- 1.5. Darüber hinausgehende Leistungen können in Zusatzversicherungen vereinbart sein.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Anzeigepflicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages

- 2.1. Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- 2.2. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.3. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss oder Wiederherstellung vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Im Falle einer risikoerhöhenden Änderung können wir innerhalb von drei Jahren nur von dieser Änderung zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.
- 2.4. Wir können nicht vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.
- 2.5. Bei arglistiger Täuschung können wir den Versicherungsvertrag jederzeit anfechten.
- 2.6. Wenn wir den Versicherungsvertrag anfechten oder vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert.
- 2.7. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.8. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.

Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen

- 2.9. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.10. Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung der Prämienzahlung, fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.
- 2.11. Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

- 2.12. Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles und nach Ablauf der in § 2.10 genannten Frist noch nicht gezahlt, sind wir leistungsfrei; es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Verschulden verhindert waren. Die vorgesehene Leistungsfreiheit tritt nur dann ein, wenn Sie mit mehr als 10 % der Jahresprämie, mindestens aber EUR 60,00 im Verzug sind.
- 2.13. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.
- 2.14. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.
- 2.15. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Versicherungsvertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist
- 2.16. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, so sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Die vorgesehene Leistungsfreiheit tritt nur dann ein, wenn Sie mit mehr als 10 % der Jahresprämie, mindestens aber EUR 60,00 im Verzug sind.
- 2.17. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme oder er entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß §12.4 zur Gänze.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1. Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2. Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3. Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.4. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Geldwert der Deckungsrückstellung. Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages in geschriebener Form oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe §§ 2.10 - 12) bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Fälligkeit

der Zahlung (siehe §§ 2.12 - § 2.13) ereignet und Sie den noch nicht bezahlten, aber fälligen Betrag noch innerhalb dieser Zahlungsfrist bezahlen. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

4.2. Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die beantragte Versicherungssumme im Ablebensfall, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind. Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- wenn die versicherte Person nicht in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle steht und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse nach § 3 vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist, oder auch mit Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung. Wenn wir auf Grund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 5. Veranlagung in Investmentfonds in der Ansparphase

5.1. Im Rahmen der lebenslangen Lebensversicherung mit fondsgebundener Ansparphase erwerben Sie in der Ansparphase einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung, deren Höhe sich nach der Wertentwicklung der Ihrem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile bemisst. Ihrem Versicherungsvertrag wird entsprechend der vereinbarten Investmentfonds eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen rechnerisch zugeordnet. Der Versicherer hält Fondsanteile nicht in Ihrem Auftrag, sondern zur Bedeckung der Versicherungsansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer. Kurssteigerungen der für die Berechnung der Versicherungsleistung vereinbarten und rechnerisch zugeordneten Fonds führen zu Wertzuwachsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Veranlagungen Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können.

Dem Wesen der lebenslangen Lebensversicherung mit fondsgebundener Ansparphase entspricht es, dass in der Ansparphase ausschließlich der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherer das volle Veranlagungsrisiko trägt. Der Versicherer hat auf die Wertentwicklung von Investmentfonds keinen Einfluss. Es gibt daher keinen garantierten Vertragswert am Ende der Ansparphase und auch keinen garantierten Rückkaufswert. Der Rückkaufswert kann auch unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

5.2. Ihre Prämie verwenden wir nach Abzug der Versicherungssteuer, der Risikoprämie und den Kosten (siehe §6) zur rechnerischen Zuordnung von Anteilen der vereinbarten Investmentfonds. Für die rechnerische Zuordnung der Fondsanteile gilt der am Stichtag (siehe §10) uns zur Verfügung stehende Kurswert. Ertragsausschüttungen und Kapitalertragsteuer-Rückerstattungen veranlassen wir weiter und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrags. .

5.3. Sie können während der Ansparphase jeweils für den Beginn des Folgemonats beantragen, dass künftig

- i. die nach §5.2 zu veranlagenden Prämienanteile für die rechnerische Zuordnung in einem anderen Verhältnis aufgeteilt werden. Dafür stehen die von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen Investmentfonds zur Verfügung und/oder
- ii. die Veranlagung ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Investmentfonds umgeschichtet wird.

Ein solcher Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Änderungstermin bei uns eingelangt sein. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund gemäß § 5.4 entgegensteht und die Risikoklasse des neu vereinbarten Investmentfonds Ihrem Risikoprofil entspricht. Für die Bewertung der Investmentfondsanteile wird der Kurswert am Stichtag gemäß §10.2 herangezogen. Bei einer Änderung der Veranlagung bleiben die Vertragsdaten (insbesondere Beginn und Ende der Ansparphase, Prämien) unverändert. Jede Änderung der Veranlagung hat auch Auswirkung auf die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages.

5.4. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen.

Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr, nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

5.5. Wird einer der vereinbarten Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt (siehe §5.4), mit einem anderen Fonds zusammengelegt oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und außer bei Zusammenlegung von Fonds auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds für die rein rechnerische Zuordnung von Fondsanteilen aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen Fonds mit gleichartiger Anlagestrategie übertragen und dies Ihnen in einem Nachtrag zu Ihrer Versicherungsurkunde zur Kenntnis gebracht.

5.6. Kapitalanlagegesellschaften zahlen an Großinvestoren branchenübliche Bestandsprovisionen für das in Investmentfonds veranlagte Vermögen. Bestandsprovisionen, die wir für das Ihrem Versicherungsvertrag zugeordnete Fondsvermögen erhalten, geben wir zur Gänze an Sie weiter indem wir die Ihrem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile erhöhen. Eine bestimmte Höhe der Bestandsprovisionen kann von uns nicht garantiert werden. Wir werden Sie jährlich über die Höhe der Bestandsprovisionen informieren.

§ 6. Gewinnbeteiligung in der Genussphase

6.1. Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie in der Genussphase an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Anlageergebnisse mit den auf Grund der Garantieverzinsung garantierten Erträgen), dem Risikoergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Sterblichkeitsergebnisse mit den kalkulierten Sterblichkeitsergebnissen) und dem Kostenergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten mit den kalkulatorischen Kosten) zusammen. Da wir zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit von langfristigen Garantiezusagen in der klassischen Lebensversicherung zur Bildung einer

Rückstellung verpflichtet sind ("Zinszusatzrückstellung"), werden bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung allfällige Dotierungen zu bzw. Auflösungen dieser Zinszusatzrückstellung berücksichtigt. Dabei können Dotierungen zu entsprechenden Minderungen der Gewinnbeteiligung für den Versicherungsnehmer führen. Der auf die Versicherungsnehmer entfallende Teil der Überschüsse wird in einem ersten Schritt der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesen. In Folge werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung entnommen und Ihrem Vertrag zugeteilt. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden, außer in den im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefällen.

6.2. Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge sind in der Genussphase dem Gewinnverband "Großleben" zugeordnet. Die genaue Bezeichnung ist den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

6.3. Der jährliche Gewinnanteil ist die Summe aus Zinsgewinnanteil und Risikogewinnanteil.

- Zinsgewinnanteil:

Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der Deckungsrückstellung zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt.

- Risikogewinnanteil:

Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der Risikoprämie zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Der Risikogewinn entfällt sofern der Garantiezins in der Genussphase 0% beträgt.

Dieser jährliche Gewinnanteil wird gemäß dem im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz aufgeteilt in

- den "laufenden Gewinnanteil", der dem Vertrag zugeteilt wird und
- einen Teil, der in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verbleibt und der Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil (siehe § 6.4) entspricht.

Der Anteil des laufenden Gewinnanteils am jährlichen Gewinnanteil beträgt dabei mindestens 60%.

6.4. Neben dem laufenden Gewinnanteil kommt ein Schlussgewinnanteil bei Kündigung oder Tod hinzu. Der Schlussgewinnanteil setzt sich aus dem normalen Schlussgewinnanteil und dem zusätzlichen Schlussgewinnanteil zusammen. Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil sind die nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussgewinnanteil sind die jährlichen Deckungsrückstellungen. Der zusätzliche Schlussgewinnanteil wird in Prozent (entspricht dem zusätzlichen Schlussgewinnanteilsatz) der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Wenn die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung auf Grund der im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefälle nicht für die Gewinnbeteiligung verwendet wird, kann sich der Schlussgewinnanteil reduzieren oder zur Gänze entfallen.

6.5. Die für die Bestimmung der einzelnen Gewinnanteile maßgeblichen Anteilsätze und der zuzuteilende Anteil des jährlichen Gewinnanteils werden jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Sie können für die einzelnen Teilabrechnungsverbände und für in Sonderverbänden geführte Gruppen von Versicherungsverträgen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

6.6. Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und zusammen mit dem Schlussgewinnanteil zusätzlich zur Leistung im Versicherungsfall ausbezahlt.

6.7. Laufende Gewinnanteile werden jeweils für vollendete Versicherungsjahre erworben und zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres zugeteilt. Die im Geschäftsbericht festgesetzten Gewinnanteilsätze gelten für im erstfolgenden Geschäftsjahr anfallende Gewinnanteile. Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile erhöhen die garantierte Leistung im Versicherungsfall (siehe § 1) und bei Rückkauf (siehe § 11). Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und zusammen mit dem Schlussgewinnanteil zusätzlich zur Leistung im Versicherungsfall ausbezahlt.

6.8. Bitte beachten Sie, dass die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können. Die Angaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen.

Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Angeführte Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar.

§ 7. Kosten und Gebühren

7.1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen Kosten für die Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien), Abschlusskosten und Verwaltungskosten sowie Gebühren. Bei Versicherungen gegen Einmalprämie und prämienfreien Versicherungen entnehmen wir die Risiko- und die Verwaltungskosten jährlich von der Deckungsrückstellung gleichmäßig verteilt auf alle vereinbarten Investmentfonds. Bei Kündigung oder Prämienfreistellung erfolgt ein Abzug vom Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 11.2 bzw. § 11.3). Die Höhe der von uns verrechneten Kosten und Ihre Auswirkungen in beispielhaften Modellrechnungen finden Sie in Ihren Antragsunterlagen (siehe dort unter: "Information über die Kosten und Gebühren", "Produktinformationen" und in den Modellrechnungen).

7.2. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 7.1. sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Die korrekte Anwendung des Tarifes ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

7.3. Bestimmte Leistungen sind von Ihrer Prämie nicht umfasst. Für diese durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at bzw. Ihren Antragsunterlagen entnehmen. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Den für Sie maßgeblichen Ausgangswert können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 8.1. Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistung erbracht.
- 8.2. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde, Identitätsnachweise des Bezugsberechtigten sowie die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungsurkunde als Bezugsberechtigter bezeichnet, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig und nach Vorliegen aller Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweise etc.) ausbezahlt. Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist.

§ 9. Angaben zur Steuerpflicht

- 9.1. Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere
 - a) Name,
 - b) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
 - c) Adresse Ihres Wohnsitzes,
 - d) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
 - e) Steueridentifikationsnummer(n),
 - f) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
 - g) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind anstelle der Angaben gemäß Punkt b), c) und f) verpflichtet, uns über

- h) ihren Sitz,
- i) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- j) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten a) bis k),
- k) ihren Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG,

und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen obiger Angaben zu informieren.

- 9.2. Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut § 9.1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
- 9.3. Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 10. Stichtage in der Ansparphase

- 10.1. Stichtag für die Veranlagung von Prämien, d.h. der rechnerischen Zuordnung von Fondsanteilen, ist der Tag, an dem die Prämie bei uns auf Ihrem Vertragskonto vollständig einlangt, frühestens der Fälligkeitstag der Prämie. Der Stichtag für die Umrechnung von Ausschüttungen und KEST-Rückerstattungen ist der Tag der Ausschüttung bzw. KEST-Rückerstattung.
- 10.2. Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung bei Umschichtung des Fondsvermögens in andere Investmentfonds und Umwandlung in die Genussphase ist der letzte Börsetag vor dem Umschichtungs- bzw. Umwandlungstermin.
- 10.3. Bei Rückkauf oder Kapitalentnahme ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung der letzte Börsetag vor dem Fälligkeitstermin.
- 10.4. Im Ablebensfall ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung der dritte Börsetag nach Eintreffen der Todesfallmeldung.
- 10.5. Der Stichtag für die Entnahme der Risikokosten bei prämienfreien Verträgen ist der erste Börsetag des Versicherungsjahres.
- 10.6. Der Stichtag für die Zuteilung der Bestandsprovision ist der letzte Börsetag vor dem 16. jeden Monats.
- 10.7. Kann ein Investmentfonds wegen einer nicht planmäßigen Schließung von Börsen oder des Aussetzens vom Handel nicht erworben oder veräußert werden, so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

§ 11. Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

- 11.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - In der Ansparphase innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende.
 - In der Genussphase mit Wirkung zum Monatsende
- 11.2. Bei Kündigung Ihres Versicherungsvertrages während der Ansparphase erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung zum Stichtag (siehe § 10.3) vermindert um einen Abzug. Bei bereits prämienfreien Verträgen erfolgt kein Abzug. Die Höhe des Abzuges beträgt 10% der Jahresnettoprämie, maximal EUR 200,00. Im letzten Viertel der Ansparphase wird kein Abzug berechnet. Die betragsmäßige Höhe des Abzuges können Sie der Modellrechnung in Ihren Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen. Verbindliche Rückkaufswerte können auf Grund der nicht absehbaren Wertentwicklung der Investmentfonds nicht angegeben werden. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt am Ende dieser AVB und Rückkaufswerttabelle in den Antragsunterlagen).
- 11.3. Bei vollständiger Kündigung oder teilweiser Kündigung (Entnahme) Ihres Versicherungsvertrages während der Genussphase erhalten Sie den vollständigen bzw. anteiligen Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen vollständigen bzw. anteiligen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufswert während der Genussphase ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Der Abzug entfällt für jenen Teil der entnommenen Deckungsrückstellung, der 20% der garantierten Ablebenssumme zu Beginn der Genussphase nicht übersteigt. Für den übersteigenden Teil der Deckungsrückstellung beträgt der Abzug 3% dieses Anteils an der Deckungsrückstellung. Mehrmalige Entnahmen innerhalb von 12 Monaten

werden dabei wie eine Entnahme gewertet. Die Mindestentnahme beträgt EUR 300,-. Jede Entnahme reduziert die verbleibende Ablebenssumme. Bei Entnahmen zu bestimmten Anlassfällen entfällt der Abzug zur Gänze (siehe § 11.4). Die betragsmäßige Höhe des Abzuges je EUR 1.000,- Vertragswert am Ende der Ansparphase bei vollständiger Kündigung und den jeweiligen Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres während der Genussphase können Sie den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen.
Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt am Ende dieser AVB).

- 11.4. Bei folgenden Anlassfällen entfallen etwaige anfallende Abzüge bei Kündigungen während der Genussphase innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses:
- Beginn der Genussphase
 - Ableben einer mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person.
 - Zuerkennung der Pflegestufe 3 oder höher gemäß Bundespflegegesetz in der jeweils gültigen Fassung an den Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder eine mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Person.
- 11.5. Jeweils zum Monatsletzen können Sie in der Ansparphase ohne Verrechnung von Abzügen bei sonst unverändertem Vertragsverhältnis (insbesondere Prämienzahlungspflicht) Kapital aus der Deckungsrückstellung entnehmen. Dies gilt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung, wobei der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung den Wert einer Jahresprämie nicht unterschreiten darf. Eine entsprechende Erklärung muss spätestens eine Woche vor dem Monatsletzen bei uns einlangen.

§ 12. Prämienpause und Prämienfreistellung in der Ansparphase

- 12.1. Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres haben Sie die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung bei vollem Versicherungsschutz für mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate zu beantragen. Nach Weiterzahlung mindestens einer Jahresprämie haben Sie die Möglichkeit, eine weitere Unterbrechung für maximal 12 Monate zu beantragen. Bei Nachweis eines Karenzurlaubes auf Grund der Geburt oder Adoption eines Kindes ist eine Prämienpause bis zu 24 Monaten möglich. Insgesamt sind bis zu 3 Prämienpausen möglich.
Am Ende der Prämienpause kann der Vertrag mit oder ohne Nachzahlung der gestundeten Prämien fortgeführt werden. Die Risikokosten für den Unterbrechungszeitraum werden Ihnen jedenfalls verrechnet. Ein Rechtsanspruch auf Prämienpause besteht nicht.
- 12.2. Sie können Ihren Versicherungsvertrag prämienfrei stellen
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende.
- 12.3. Im Falle der Prämienfreistellung finden die Bestimmungen für den Abzug wie beim Rückkauf (siehe § 11.2) Anwendung.
- 12.4. Voraussetzung für die Prämienfreistellung ist, dass der um den Abzug verminderte Geldwert der Deckungsrückstellung die Mindestsumme von EUR 1.000,00 nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt und der Versicherungsvertrag beendet
- 12.5. Nach erfolgter Prämienfreistellung werden die Risiko- und Verwaltungskosten jährlich der Deckungsrückstellung entnommen. Dies kann je nach Wertentwicklung der Fonds dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Ansparphase aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag ohne weitere Leistung.

- 12.6. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext abgedruckt am Ende dieser AVB und Prämienfreistellungstabelle in den Antragsunterlagen)

§ 13. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Beendigung oder Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages, unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten und der laufenden Verwaltungskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, zu Verlusten führen kann. Der Rückkaufswert und die Leistungen nach Prämienfreistellung entsprechen nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern ergeben sich aus den veranlagten Prämien nach Abzug von Versicherungssteuer, Risikoprämien, Kosten, dem Abzug bei Rückkauf bzw. Prämienfreistellung und aus der Wertentwicklung der vereinbarten Investmentfonds. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Investmentfonds können verbindliche Werte nicht angegeben werden. Sie finden in Ihren Antragsunterlagen Modellrechnungen, welchen Sie Rückkaufswerte und Leistungen nach Prämienfreistellung bei bestimmten angenommenen Fonds-Wertentwicklungen entnehmen können.

§ 14. Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung oder Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird.
Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 15. Erklärungen

- 15.1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz. Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.
Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.
Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwahrend zu beseitigen
- 15.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- 15.3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse.
- 15.4. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben. Die Kosten dieser Abschriften haben Sie zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen (siehe dazu die Information über Gebühren gemäß § 7.3 oben).

§ 16. Bezugsberechtigung

- 16.1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles
Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.

Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns zu ihrer Wirksamkeit angezeigt werden.

16.2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

§ 17. garantierter Rentenfaktor

Sie haben das Recht zum Ende der Ansparphase, anstelle des Übergangs in die Genussphase die Umwandlung des Vertrages in eine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung zu verlangen. Wenn Sie dieses Recht ausüben wollen, müssen Sie uns dies in geschriebener Form bis 4 Wochen vor Ende der Ansparphase mitteilen. Die Rente wird ausbezahlt, solange die versicherte Person lebt, mindestens jedoch bis zu einem vereinbarten Stichtag. Die Rente wird aus dem Geldwert der Deckungsrückstellung am Ende der Ansparphase und dem in den Antragsunterlagen angegebenen garantierten Rentenfaktor berechnet. Das Recht auf Umwandlung des Vertrages in eine Rentenversicherung kann nur anstelle der Genussphase ausgeübt werden, so dass ab erfolgter Verrentung die Leistungen der Genussphase entfallen.

§ 18. Verlängerung der Ansparphase

Sie haben ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person und nach mindestens 10 Versicherungsjahren das Recht, die Ansparphase prämienfrei oder prämienpflichtig zu verlängern und den ursprünglich vereinbarten Start der Genussphase auf einen späteren Zeitpunkt vor Vollendung des 85. Lebensjahres zu verlegen.

Steigt zum Verlängerungsstichtag die garantierte Ablebenssumme um mehr als EUR 10.000,-, so kann das Verlängerungsrecht vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig gemacht werden. Das Verlängerungsrecht gilt nicht für etwaige eingeschlossene Zusatzversicherungen.

§ 19. Vorgezogener Wechsel in die Genussphase

Sie haben ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person, bei deren Tod bereits in der Ansparphase eine Todesfallleistung vorgesehen ist, und soweit mindestens 15 Jahre Versicherungsdauer abgelaufen sind, das Recht, die Umwandlung in die Genussphase zum nächsten Monatsersten zu verlangen. Für die Umwandlung steht der jeweils aktuelle Geldwert der Deckungsrückstellung ohne Abschläge zur Verfügung. Eine entsprechende Erklärung muss spätestens eine Woche vor dem Monatsersten bei uns einlangen.

§ 20. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem

anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 21. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde, die vorliegenden Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und besonderen Gefahren sowie ärztliche Untersuchungsbefunde. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

§ 22. Anwendbares Recht

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 23. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

§ 24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Auszug aus dem VersVG:

§ 176 Abs. 5 VersVG (Stand 01.2019)

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.